

H-B-T Modelltechnik GmbH
 Felix-Wankel-Ring 10
 85101 Lenting



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 17.01.2006

§ 1 Allgemeines:

- 1.) 1.) Angebote, Lieferungen, Verträge und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten spätestens mit Bestellung als vom Kunden angenommen.
- 2.) 2.) Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
- 3.) 3.) Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsabwicklung:

- 1.) 1.) Sämtliche Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn eine Annahmeerklärung oder Bestellung des Kunden schriftlich durch uns bestätigt wurde.
- 2.) 2.) Sämtliche zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Ablichtungen, Zeichnungen oder technische Daten gelten als unverbindlich und sind nur als Richtlinien zu betrachten. An sämtlichen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die einem Angebot beigelegten Unterlagen sind an uns zurückzureichen, falls der Auftrag an uns nicht erteilt werden sollte.
- 3.) 3.) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 3 Preise:

- 1.) 1.) Die Preise verstehen in sich in der Währung der Europäischen Union. Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.) 2.) Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 3 Monate, sind wir berechtigt, Kostensteigerungen, z. B. durch Tarifverträge oder Zuliefererpreiserhöhungen, auf die Preise umzulegen.

§ 4 Lieferung und Leistung, Lieferzeit, Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit:

- 1.) 1.) Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Einigung über die Ausführungsart und nicht vor der vollständigen Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung durch den Auftraggeber.
- 2.) 2.) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die die Lieferung bzw. Leistung erheblich erschweren, z.B. durch Streik oder Aussperrung, haben wir nicht zu vertreten. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann der Kunde keinen Schadenersatz bzw. Verzugschaden geltend machen, es sei denn, er wurde von uns nicht über die Umstände, welche zu der Lieferverzögerung führen, informiert
- 3.) 3.) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber, insbesondere erforderliche Mitwirkungshandlungen durch zur Verfügungstellung von Unterlagen oder Gegenständen, wie auch Zahlungspflichten des Auftraggebers voraus. Bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Mitwirkungshandlung können wir vom Vertrag zurücktreten.

- 4.) 4.) Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Liefer- und Leistungsfristen angemessen.
- 5.) 5.) Ist die Liefer- und Leistungspflicht aufgrund eines der vorgenannten Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftraggeber deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.
- 6.) 6.) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware der mit dem Transport beauftragten Person übergeben wurde, bzw. bei Versand, sobald die Ware unseren Geschäftsbetrieb verlassen hat.
- 7.) 7.) Die Lieferung bzw. Leistung gilt mit der Erfüllung aller schriftlich festgehaltenen Anforderungen und Ansprüche durch Angebote, Pflichtenhefte u.ä., spätestens aber mit der Abnahme durch den bzw. dem Eintreffen der Ware bei dem Kunden als erbracht. In diesem Fall besteht für uns ein Rechtsanspruch auf Unterzeichnung der Lieferscheine (Lieferschein).
- 8.) 8.) Schadensersatzansprüche wegen verzögerter oder ganz unterbliebener Lieferung oder Leistung oder wegen Nichterfüllung des Vertrags sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns beruhen.

§ 5 Bezahlung, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung:

- 1.) 1.) Die Bezahlung hat ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen, es sei denn, es ist schriftlich ein anderer Zahlungstermin vereinbart worden. Wechsel werden von uns nicht angenommen.
- 2.) 2.) Sollte der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug kommen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.A. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Wir behalten uns vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- 3.) 3.) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, so können wir die Weiterarbeit an allen Aufträgen mit dem Auftraggeber einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller - auch der noch nicht fälligen - Forderungen, einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge, verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen von uns auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag bzw. den Verträgen zurückzutreten und dem Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
- 4.) 4.) Unser Geschäftspartner hat uns von allen, nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang liegenden Verfügungen, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmungen, usw. zu unterrichten.
- 5.) 5.) Wir sind berechtigt, für jede Zahlungserinnerung pauschal eine Mahngebühr in Höhe von € 10,- zu erheben.
- 6.) 6.) Der Kunde kann ausschließlich mit von uns schriftlich anerkannten bzw. rechtskräftig anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen bzw. wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 6 Eigentumsvorbehalt:

- 1.) 1.) Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 2.) 2.) Bei einem Zugriff durch Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, etwa durch Pfändung, ist unverzüglich darauf hinzuweisen, dass die Sache in unserem Eigentum steht.
- 3.) 3.) Veräußert der Kunde die durch uns gelieferte Ware weiter oder be- oder verarbeitet er die Ware und veräußert die daraus entstehende Ware, so tritt er bereits jetzt die ihm aus dieser Veräußerung entstehenden Ansprüche bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung an uns ab.
- 4.) 4.) Wird die gekaufte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen vermischt oder verbunden, so erwerben wir Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.
- 5.) 5.) Gerät der Kunde auch bei anderen oder zukünftigen Lieferungen oder Leistungen in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Vorbehaltswaren aus der Verfügungsgewalt des Kunden zu entfernen. Der Kunde verzichtet auf die Einrede der verbotenen Eigenmacht. Wir sind berechtigt, diese Waren ohne Fristsetzung anderweitig zu veräußern oder zu versteigern.

§ 7 Gewährleistung:

- 1.) 1.) Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferten Waren und Leistungen frei von Mängeln sind.
- 2.) 2.) Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferten Waren und Leistungen eventuell zugesicherte Eigenschaften aufweisen.
- 3.) 3.) Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferten Waren und Leistungen die fehlerfreie Ausführung nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik/Wissenschaft und den DIN-Vorschriften.
- 4.) 4.) Wir gewährleisten, die Freiheit des Werkes von Fehlern, die den Wert oder die Verwendbarkeit für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben, beeinträchtigen oder sonst mindern.
- 5.) 5.) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferdatum. Mangelfolgeschäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.) 6.) Offenkundige Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung, schriftlich unter Angabe von Liefer- oder Rechnungsnummer anzuzeigen. Unter denselben Bedingungen sind uns Minder- oder Falschlieferungen anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.) 7.) Versteckte Mängel, welche bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Diese Anzeigefrist endet jedoch spätestens zusammen mit der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- 8.) 8.) Dienstleistungen wie z.B. Schulungen oder Beratungen dienen alleine der Kundeninformation und enthalten keine Zusicherungen im Sinne des Gewährleistungsrechts. Daher übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit von erteilten Informationen, es sei den, es wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Information erteilt. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

§ 8 Schadenersatz:

- 1.) 1.) Soweit in diesen Bedingungen nichts abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden, insbesondere Vertragsstrafen sowie Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Rücktritt:

- 1.) 1.) Gerät der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.) 2.) Außerdem sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde bei Auftragserteilung falsche Angaben über auftragsrelevante Sachverhalte oder über seine Kreditwürdigkeit macht oder dem Kunden für uns nicht erkennbar die Kreditwürdigkeit fehlt.

§ 10 Datenschutz:

- 1.) 1.) Alle Daten werden von uns gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch und/oder manuell gespeichert und im Rahmen des Datenschutzgesetzes weiterverarbeitet.

§ 11 Schlussbestimmungen:

- 1.) 1.) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und H-B-T Modelltechnik GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.) 2.) Allgemeiner Gerichtsstand ist Ingolstadt
- 3.) 3.) Sollte eine oder mehrere der Vertragsbedingungen durch gesetzliche oder andere Regelung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Hinsichtlich des unwirksamen Teils verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, eine Regelung zu treffen, die dem angestrebten Erfolg des unwirksam gewordenen Teils unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so nahe wie möglich kommt.